



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Stand 2025

§ 1 Geltungsbereich, Einberufung und Öffentlichkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen der Mitgliederversammlungen des Rollen- und Brettspielvereins Thoule 1987 e.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
- (3) Der Vorstand soll frühzeitig eine Ankündigung versenden, damit Mitglieder die Gelegenheit haben, Anträge zu stellen.
- (4) Sitzungen der Mitgliederversammlung sind vereinsöffentlich. Der Vorsitz ist berechtigt, Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, als Gäste zur Sitzung zuzulassen.
- (5) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Während der Sitzungen sind alle Vereinsmitglieder antragsberechtigt und haben Diskussionsrecht.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Gibt es keinen Vorsitz, wird er von der jeweiligen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitz eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt er die Sitzung.
- (3) Der Vorsitz kann jederzeit die Verhandlungsführung an ein anderes Vereinsmitglied delegieren, insbesondere im Falle der Beratung und Abstimmung eines ihn selbst betreffenden Gegenstands.
- (4) Dem Vorsitz stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen, die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.
- (5) Er kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, sich wiederholen oder die Sitzung anderweitig stören nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen oder sie des Sitzungssaals verweisen. Im besonders schweren Fall kann er diese Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung treffen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzes können Vereinsmitglieder Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitz die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen.



§ 3 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird grundsätzlich vom Schriftführer geführt. Der Vorsitz kann ein anderes Vereinsmitglied zur Protokollführung bestimmen.
- (2) Der Protokollführer erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, die stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.
- (3) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (4) Unmittelbar nach der Abstimmung kann ein Vereinsmitglied verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme im Protokoll vermerkt wird.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die in der Einladung festgesetzte Tagesordnung vor; Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet der Vorsitz.
- (2) Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung. Bei Annahme muss der entsprechende Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bei Ablehnung des Dringlichkeitsantrags wird der Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.
- (3) Bei der ersten Mitgliederversammlung im Kalenderjahr müssen die folgenden Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstands
 - b) Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Neuwahl des Vorstands
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Streichung der Mitglieder über 27 Jahren

§ 5 Behandlung von Tagesordnungspunkten

- (1) Der Vorsitz eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
 - (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
 - (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten vor Beginn der Aussprache zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
 - (4) Der Vorsitz kann von Amts wegen oder auf Antrag der Versammlung zu einem Tagesordnungspunkt eine Rednerliste aufstellen. Die konkrete Strategie der Rednerliste
-



(einfach/quotiert/balanciert) ist dem Vorsitz überlassen. Auf Verlangen eines Vereinsmitglieds und bei Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Vorsitz die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

- (5) Der Vorsitz kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – gegebenenfalls entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 6 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge können von Vereinsmitgliedern jederzeit gestellt werden.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser Antrag direkt angenommen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstands von der Tagesordnung
3. Nichtbefassung mit einem Antrag
4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
5. Verweisung an einen Ausschuss / ein Gremium
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Rednerliste
8. Begrenzung der Redezeit
9. Verbindung der Beratung
10. Ausschluss der Öffentlichkeit
11. Geheime Abstimmung
12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
13. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung



§ 7 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Vereinsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Änderungsanträge (auch Ergänzung- und Zusatzanträge) sind vor der Behandlung des Hauptantrages und weitergehende vor weniger weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitz.
- (3) Alternativabstimmungen sind unzulässig. Bei Gegenanträgen werden Einzelabstimmungen durchgeführt. Es ist derjenige Antrag angenommen, der sowohl die meisten Stimmen auf sich vereinigt als auch die notwendige Mehrheit hat.
- (4) Auf Antrag ist die zur Abstimmung stehende Frage zu teilen und einzeln abzustimmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorsitz den Gang der Handlung.
 - (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.
-